

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A

- Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

der Ortsgemeinde Leiwen

vom 26. November 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A	§ 4 Beitragsmaßstab
§ 2 Beitragsschuldner	§ 5 Höhe des Beitrages
§ 3 Eingruppierung der Beitragsschuldner	§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Gemeinde Leiwen erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die - ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz in der Gemeinde zu haben - in dieser nur vorübergehend erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).
- (3) Vom Fremdenverkehrsbeitrag A sind befreit der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Eingruppierung der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihren Vorteilen in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1

- Hotels, Getränkegroßhandlungen, Eisdielen, Cafés, Minigolfanlagen, Gaststätten und ähnliche Betriebe, Bootsverleihbetriebe

Gruppe 2

- Geld- und Kreditinstitute, Apotheken

Gruppe 3

- Pensionen und gewerbliche Zimmervermieter

Gruppe 4

- Drogerien, Metzgereien, Bäckereien

Gruppe 5

- frei Berufe im Sinne des § 18 Einkommensteuergesetzes (EstG)

Gruppe 6

- Mietwagenunternehmen, sonstige Autovermietungen, Tankstellen, Autobusunternehmen, Kfz.-Reparaturwerkstätten, Heizölvertriebsfirmen

Gruppe 7

- Buch- und Schreibwarenhandlungen, Buchdrucker, Lebensmittel- und Kolonialwaren-Einzelhandel, Obst- und Gemüsehandlungen, Foto-, Blumen-, Textil-, Haushaltswaren-, Lederwaren-, Schuh-, Uhren- und Goldwaren- und Elektrogeschäfte, Reinigungs-, Wäscherei- und Heißmangelbetriebe, Hühnerhaltungen mit Selbstvermarktung, Veranstalter von Lichtspielveranstaltungen, Fischzucht mit Selbstvermarktung, Friseure und sonstige Geschäfte, die durch den Fremdenverkehr einen besonderen Vorteil haben.

Gruppe 8

- Supermärkte

Gruppe 9

- Automatenunternehmen

Gruppe 10

- Weinhandlungen

Gruppe 11

- Straußwirtschaften

Gruppe 12

- Private Zimmervermieter mit laufender Belegung, Ferienwohnungen

Gruppe 13

- Getränkeverkaufsstellen

Gruppe S

- Ferienzentren

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt in

Gruppe 1:	57,00 €	+ 3,00 € je Fremdenbett und 17,00 € je Kegelbahn
Gruppe 2:	45,00 €	
Gruppe 3:	29,00 €	
Gruppe 4:	29,00 €	
Gruppe 5:	29,00 €	
Gruppe 6:	23,00 €	+ 23,00 € bei Vorhandensein einer Kfz.-Werkstatt
Gruppe 7:	23,00 €	
Gruppe 8:	52,00 €	
Gruppe 9:	12,00 €	
Gruppe 10:	29,00 €	
Gruppe 11:	17,00 €	
Gruppe 12:	11,00 €	pauschaler Jahresbeitrag bis 4 Betten
	21,00 €	pauschaler Jahresbeitrag über 4 bis höchstens 8 Betten
	21,00 €	pro Ferienwohnung
Gruppe 13:	9,00 €	
Gruppe S:	Sondervereinbarung	

2. Soweit mehrere Betriebe von Beitragspflichtigen unterhalten werden, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.
3. Betriebe, die in keiner der aufgezählten Gruppen enthalten sind, werden von dem vom Gemeinderat gewählten Fremdenverkehrsausschuß in eine Gruppe eingestuft, soweit für diese Betriebe ein unmittelbarer Vorteil aus der Fremdenverkehrswerbung gegeben ist.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Fremdenverkehrsausschuß eine von § 3 abweichende Regelung in der Einstufung vornehmen oder sonstige Ermäßigungen zubilligen.
5. Wird ein unter § 3 aufgeführter Betrieb nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes unterhalten, wird der Beitrag entsprechend, abgerundet auf volle Kalendermonate, gemindert..

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Haushaltsjahr der Höhe nach in einem Vomhundertsatz des Meßbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Gruppe S.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Leiwien über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 6. August 1997.

Leiwien, den 26. November 2001

gez. Feller, Ortsbürgermeister

(S)

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Leiwen, den 26. November 2001
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

gez. Feller, Ortsbürgermeister

(S)